

Eine Volltextrecherche über den Veröffentlichungsinhalt ist bei Jahresabschlüssen / Jahresfinanzberichten und Veröffentlichungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB nicht möglich.

| Firma/Gericht/Behörde | Bereich | Information | V.-Datum | Relevanz |
|--|--------------|--|------------|----------|
| Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Wien | Kapitalmarkt | Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG Raiffeisen-Global-Mix | 25.01.2011 | 100% |

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Wien

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 16.10.2009 bis 15.10.2010

Ex-Tag der Ausschüttung: 15.12.2010

Valuta: 15.12.2010

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 15.12.2010

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 02.11.2010

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (A)

ISIN: AT0000859517 / AT0000962121

| § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG | Privatvermögen EUR je Anteil | Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil | Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil |
|---|------------------------------------|---|---|
| Barausschüttung | 9,1900 | 9,1900 | 9,1900 |
| 1a) Betrag der Ausschüttung ³⁾ | 9,9529 | 9,9529 | 9,9529 |
| davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag | 0,6462 | 0,6462 | 0,6462 |
| davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 | 0,6462 | 0,6462 | 0,6462 |
| 1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge | 9,9529 | 9,9529 | 9,9529 |
| Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten | | | |
| 1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der bb) am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung | 0,0725 | - | - |
| 1 c Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾ | - | - | 1,2959 |

| | | | | |
|-------------------|--|---------|---------|---------|
| cc) | | | | |
| 1 c dd) | Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾ | - | 1,2959 | - |
| 1 c ee) | Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾ | - | - | 0,0725 |
| 1 c ff) | Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾ | - | 0,0725 | - |
| 1 c gg) | Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 c hh) | steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke) | 0,0000 | - | - |
| 1 c ii) | ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden | 7,1472 | 7,1472 | 7,1472 |
| 1 c jj) | in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 c kk) | Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) | - | 7,9931 | 7,9931 |
| 1 c ll) | zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 | 10,5266 | 10,5266 | 10,5266 |
| 1 d) 1 e) | Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁴⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 | 2,6316 | 2,6316 | 2,6316 |
| 1 e) 1 f) | Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde | 0,3105 | 0,5263 | 0,5263 |
| 1 f 1 f aa) | nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 f 1 f bb) | nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 f 1 f cc) | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

Ex-Tag der Ausschüttung: 15.12.2010

Valuta: 15.12.2010

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 15.10.2010

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen: 15.10.2010

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (T)

| § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG | Privatvermögen EUR je Anteil | Betriebs- vermögen ¹⁾ KStG EUR je Anteil | Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil |
|--|------------------------------------|---|---|
| Barausschüttung ⁶⁾ | 2,4900 | 2,4900 | 2,4900 |
| 1a) Betrag der Ausschüttung ³⁾ | 3,3825 | 3,3825 | 3,3825 |
| davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Geschäftsjahr 2010) | 3,3825 | 3,3825 | 3,3825 |
| davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag | 12,2438 | 12,2438 | 12,2438 |
| davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 | 0,7552 | 0,7552 | 0,7552 |
| 1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten | | | |
| 1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der bb) am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung | 0,0000 | - | - |
| 1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾ | - | - | 1,5096 |
| 1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾ | - | 1,5096 | - |
| 1 c ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾ | - | - | 0,0000 |
| 1 c ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾ | - | 0,0000 | - |
| 1 c gg) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 c hh) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3) | 0,0000 | - | - |
| 1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden | 8,3430 | 8,3430 | 8,3430 |
| 1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) | - | 9,3364 | 9,3364 |
| 1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 | 12,2438 | 12,2438 | 12,2438 |
| 1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁴⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und | | | |
| 1 f nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder | 0,3633 | 0,6160 | 0,6160 |

| | | | | |
|------|---|--------|--------|--------|
| aa) | einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde | | | |
| 1 f) | nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| bb) | ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde | | | |
| 1 f) | nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in | | | |
| cc) | Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 g) | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

Steuerlicher Zufluss: 15.10.2010

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (VT)

ISIN: AT0000785381 / AT0000785399

| § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG | | Privatvermögen EUR je Anteil | Betriebs- vermögen KStG ⁴⁾ EUR je Anteil | Sonst. Betriebs- vermögen ⁴⁾ EUR je Anteil |
|----------------------------|---|------------------------------------|---|---|
| 2) | Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 In der Thesaurierung enthaltene | 12,8535 | 12,8535 | 12,8535 |
| 1 c) cc) | Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾ | - | - | 1,5832 |
| 1 c) dd) | Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾ | - | 1,5832 | - |
| 1 c) ii) | Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 c) jj) | ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden | 8,7308 | 8,7308 | 8,7308 |
| 1 c) kk) | in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 c) ll) | Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) | - | 9,7696 | 9,7696 |
| 1 d) | zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 | 12,8535 | 12,8535 | 12,8535 |
| 1 e) | Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁴⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 f) | Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder | | | |
| 1 f) aa) | einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde | 0,3797 | 0,6430 | 0,6430 |
| 1 f) | nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

| | | | | |
|------|---|--------|--------|--------|
| bb) | abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde | | | |
| 1 f) | nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| 1 g) | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |

Die Rechenschaftsberichte stehen für Anleger auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:
www.rcm.at

Steuerlicher Anhang:

- ¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- ³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.
- ⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- ⁵⁾ Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.
- ⁶⁾ Bei dieser Ausschüttung handelt es sich um eine Teilausschüttung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG.

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG der Investmentvermögen (nachfolgend: die Investmentvermögen)

für den Zeitraum vom
16.10.2009 bis 15.10.2010

| | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| Raiffeisen-Global-Mix (A) | AT0000859517 / AT0000962121 |
| Raiffeisen-Global-Mix (T) | AT0000805361 / AT0000805379 |
| Raiffeisen-Global-Mix (VT) | AT0000785381 / AT0000785399 |

An die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG

nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und festzustellen, dass eine Ertragsausgleichsberechnung durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt, den 11. Januar 2011

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hans-Jürgen A. Feyerabend, Rechtsanwalt, Steuerberater

Ines Brokof, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
